

/

2127 085

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 7/68

BESCHLUSS

in der Zulassungssache

des Rechtsanwalts Dr. Herbert F [REDACTED], S [REDACTED],
T [REDACTED] Straße [REDACTED],

Antragstellers und Beschwerdeführers,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
S [REDACTED]-S, O [REDACTED]straße [REDACTED], -

gegen

das Justizministerium Baden-Württemberg in S [REDACTED],
Sc [REDACTED]platz [REDACTED],

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

wegen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim Oberlandesgericht

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 3. März 1969 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann, der Bundesrichter Bürtzler und Kirchhof, der Rechtsanwälte Correll, Schulten und Petersen sowie des Bundesrichters Dr. Vogt nach mündlicher Verhandlung beschlossen:

Das Verfahren wird bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Entschädigungsorgane über das Vorliegen der Voraussetzungen des vom Antragsteller aus § 67 des Bundesentschädigungsgesetzes hergeleiteten Wiedergutmachungsanspruchs ausgesetzt.

Der Geschäftswert beträgt 50.000,-- DM.

G r ü n d e :

I. Der am [REDACTED] 1911 geborene Antragsteller war seit Oktober 1941 als Rechtsanwalt beim Amts- und Landgericht in Stuttgart zugelassen. Durch Verfügung vom 15. Juni 1953 nahm der Antragsgegner die Zulassung zurück, da der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz von S [REDACTED] nach B [REDACTED] verlegt und seine Kanzlei in S [REDACTED] aufgegeben habe (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 der Württemberg-Badischen Rechtsanwaltsordnung vom 4. März 1948 - Reg.Bl.101).

Am 2. Juli 1956 beantragte dieser wiederum seine Zulassung zur Rechtsanwaltskammer bei "den Stuttgarter Gerichten". Die Rechtsanwaltskammer widersprach in Gutachten und Stellungnahmen vom 26. Oktober 1956, 20. Juli 1957, 1. April 1958 und 10. September 1959 der Zulassung.

- 3 -

Nach dem Inkrafttreten der Bundesrechtsanwaltsordnung sprach sie sich in einem Gutachten vom 14. Januar 1960 gemäß § 8 Abs. 2 BRAO erneut gegen die Zulassung aus, weil der Antragsteller sich eines Verhaltens schuldig gemacht habe, das ihn unwürdig erscheinen lasse, den Beruf eines Rechtsanwalts auszuüben (§ 7 Nr. 5 BRAO) und weil er möglicherweise eine Tätigkeit ausübe oder ausgeübt habe, die mit dem Beruf eines Rechtsanwalts oder mit dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar sei (§ 7 Nr. 8 BRAO). Der daraufhin vom Beschwerdeführer gestellte Antrag auf gerichtliche Entscheidung wurde vom Ehrengerichtshof zurückgewiesen und festgestellt, daß der Versagungsgrund des § 7 Nr. 5 BRAO vorliege. Auf seine sofortige Beschwerde hob der Bundesgerichtshof diese Entscheidung durch Beschluß vom 26. Februar 1962 (AnwZ (B) 26/61) auf. Er stellte fest, daß die in dem Gutachten der Rechtsanwaltskammer vom 14. Januar 1960 aufgeführten Versagungsgründe nicht vorliegen. Auf diesen Beschluß wird verwiesen.

Am 16. Mai 1962 wies der Antragsgegner den Beschwerdeführer darauf hin, daß eine gleichzeitige Zulassung bei einem Oberlandesgericht und einem anderen Gericht nicht mehr möglich sei. Bei einer persönlichen Rücksprache erbat dann der Beschwerdeführer die Zulassung "bei dem Amtsgericht und Landgericht in Stuttgart". Er wurde am 25. Mai 1962 als Rechtsanwalt bei diesen Gerichten zugelassen und darauf in die Listen der Rechtsanwälte eingetragen.

II. Am 24. Februar 1967 beantragte der Beschwerdeführer die gleichzeitige Zulassung beim Oberlandesgericht in Stuttgart und führte dazu aus, seine Zulassung sei zu Unrecht 1953 wegen Aufgabe der Residenz



gestrichen worden. Abgesehen davon, daß er seine Residenz damals nicht aufgegeben habe und die Rücknahmeverfügung einem von ihm in Wirklichkeit nicht bevollmächtigten Kollegen zugestellt worden sei, habe er unter der Geltung des früheren Rechts 1956 einen Antrag auf Wiederzulassung beim Amtsgericht, Landgericht und Oberlandesgericht gestellt. Auf Grund des 1956 gestellten Antrages habe nach dem damals gegebenen Rechtsstatus die Zulassung simultan für Landgericht und Oberlandesgericht erfolgen müssen. Die Dauer jenes Verfahrens dürfe nicht zu seinem Nachteil gereichen.

Außerdem sei die Wiederzulassung im Rahmen des § 67 des Bundesentschädigungsgesetzes geboten, da die in den Jahren 1953 bis 1956 gegen ihn gerichteten Verfahren auf seine durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen verursachte Erkrankung zurückzuführen seien und er aus diesem Grunde auch die Zulassung verloren habe.

Die Rechtsanwaltskammer erklärte in ihrem Gutachten vom 10. Mai 1967, sie trete "dem Gesuch des Antragstellers um Zulassung zum Oberlandesgericht Stuttgart mit Wirkung ab 26. Mai 1967 (5-Jahresfrist gemäß Ziff. 4 Abs. 1 § 20 BRAO) nicht entgegen". Auf Hinweis der Landesjustizverwaltung, daß der Antragsteller nicht die ausschließliche, sondern die gleichzeitige Zulassung beim Oberlandesgericht bzw. eine Feststellung des Justizministeriums Baden-Württemberg erstrebe, daß er befugt sei, vor dem Oberlandesgericht Stuttgart als Rechtsanwalt aufzutreten (§ 226 Abs. 1 BRAO), ergänzte die Rechtsanwaltskammer am 30. Juni 1967 ihr Gutachten dahin, daß nach ihrer Ansicht "§ 226 Abs. 1 BRAO wohl nicht in Betracht kommen könne".

Durch Bescheid vom 5. September 1967 lehnte der Antragsgegner die Zulassung beim Oberlandesgericht ab, weil nach § 25 BRAO der bei einem Oberlandesgericht zugelassene Rechtsanwalt nicht zugleich bei anderen Gerichten zugelassen sein dürfe und einer der Ausnahmetatbestände des § 226 Abs. 1 - 3 BRAO nicht vorliege. Am 1. Oktober 1959 sei der Antragsteller nicht Rechtsanwalt gewesen; seine Befugnis, beim Oberlandesgericht aufzutreten, könne daher nicht festgestellt werden.

Darauf suchte der Antragsteller - verspätet - um gerichtliche Entscheidung gemäß § 11 BRAO nach. In der mündlichen Verhandlung vor dem Ehrengerichtshof beantragte er in erster Linie die Feststellung, daß seine 1941 verliehene, mit der Befugnis zum Auftreten vor dem Oberlandesgericht verbundene Zulassung noch bestehe. Hilfsweise beantragte der Antragsteller, den Bescheid des Antragsgegners vom 5. September 1962 aufzuheben und ihm Simultanzulassung beim Oberlandesgericht, bzw. die Befugnis, dort aufzutreten, zu verleihen.

Durch Beschluß vom 23. März 1968 gewährte der Ehrengerichtshof dem Antragsteller Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Antragsfrist, wies aber den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurück.

Gegen diesen ihm am 31. Mai 1968 zugestellten Beschluß legte der Antragsteller durch einen am 14. Juni 1968 beim Ehrengerichtshof eingegangenen Schriftsatz sofortige Beschwerde ein mit den Anträgen,

1. den angefochtenen Beschluß und die Verfügung des Antragsgegners aufzuheben und

- a) festzustellen, daß der Antragsteller den im Jahre 1941 nach der damals gültigen Rechtsanwaltsordnung zuerkannten Status als Rechtsanwalt, zugelassen beim Landgericht und beim Oberlandesgericht Stuttgart, nicht verloren habe und noch besitze,

hilfsweise

- b) den Antragsgegner zu verpflichten, den Antragsteller neben seiner Zulassung beim Landgericht Stuttgart und den Amtsgerichten zugleich als Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht Stuttgart zuzulassen, bzw. seine Befugnis, dort aufzutreten, zu verfügen,

2. hilfsweise

den angefochtenen Beschluß des Ehrengerichtshofs aufzuheben und das Verfahren zur erneuten Verhandlung an - soweit zulässig - einen anderen Ehrengerichtshof zurückzuverweisen,

und weiter hilfsweise,

das Verfahren auszusetzen zur Herbeiführung einer rechtskräftigen Entscheidung durch den Antragsteller über die Gegebenheit der Voraussetzungen für den Anspruch aus § 67 BEG.

Die Antragsgegnerin beantragt, die sofortige Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

III. Das Rechtsmittel ist zulässig (§ 42 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 11 BRAO), aber nicht begründet.

IV. Was der Beschwerdeführer zur Formel des angefochtenen Beschlusses im einzelnen ausführt (Bl. 3 der Beschwerdebegründung vom 14. Juni 1968), geht fehl. Dadurch, daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen wird, ist nicht zum Ausdruck gebracht worden, daß der Ehrengerichtshof eine gerichtliche Entscheidung ablehne. Vielmehr hat der Ehrengerichtshof gerade entschieden. Der Auspruch bedeutet vielmehr, daß die vom Beschwerdeführer in seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung beantragte sachliche Entscheidung nicht ergehen kann und insofern der Antrag als unbegründet zurückgewiesen wird. Auch die Bundesrechtsanwaltsordnung geht davon aus, daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung dann, wenn er unbegründet ist, zurückzuweisen ist (vgl. § 41 Abs. 2 Satz 2 BRAO).

V. Mit dem Hauptantrag macht der Antragsteller die Unwirksamkeit der Rücknahmeverfügung vom 15. Juni 1953 geltend, da diese nur einem nicht bevollmächtigten Vertreter zugestellt worden sei und die Voraussetzungen für die Rücknahme nicht vorgelegen hätten. Der Antrag ist sachlich unbegründet, soweit die Nichtigkeit der Rücknahmeverfügung geltend gemacht wird. Soweit deren Anfechtbarkeit in Betracht kommt, ist der Rechtsweg nunmehr ausgeschlossen.

1. Entgegen der Ansicht des Ehrengerichtshofs war dieser für die Entscheidung über den Feststellungsan-

trag im vorliegenden Verfahren zuständig. Der Beschluß des erkennenden Senats vom 6. Februar 1961 (BGHZ 34, 244) steht dem nicht entgegen. Der dort entschiedene Fall lag anders, wie sich aus den folgenden Darlegungen ergibt.

In dem angefochtenen Bescheid stützt die Landesjustizverwaltung die Ablehnung der Zulassung darauf, daß der Antragsteller am 1. Oktober 1959 nicht beim Landgericht Stuttgart zugelassen gewesen sei, damit also auf die Gültigkeit der Rücknahmeverfügung vom 15. Juni 1953. Vorher hatte der Antragsgegner die Rechtsanwaltskammer mehrfach darauf hingewiesen, der Antragsteller beghe die Feststellung, er sei befugt, vor dem Oberlandesgericht Stuttgart aufzutreten; der Antragsteller selbst hatte bereits in seinem Antrag vom 24. Februar 1967 den Standpunkt vertreten, die Rücknahmeverfügung sei einem nicht bevollmächtigten Kollegen zugestellt und er habe seine Residenz damals nicht aufgegeben. Die Rücknahmeverfügung sei nicht rechtens. Danach war die Rechtswirksamkeit der Rücknahmeverfügung wesentliche Voraussetzung des angefochtenen Bescheids. Sie diene zur Begründung für die Ablehnung der beantragten Zulassung oder Feststellung. Dagegen wendet sich nunmehr der Antragsteller.

2. Eine solche Feststellung kann auch im Rahmen der §§ 11, 39 BRAO getroffen werden. Der Antragsteller begehrt die Feststellung, daß er die frühere Zulassung beim Amtsgericht und Landgericht und seine damit verbundene Befugnis, beim Oberlandesgericht in Stuttgart aufzutreten (vgl. § 7 des Baden-Württembergischen Gesetzes über die Oberlandesgerichte vom 27. April 1953 - GBl. 31), nicht verloren habe und

nach wie vor noch besitze. So hat der Antragsgegner den Antrag vom 24. Februar 1967 von vornherein aufgefaßt. Diese Feststellung hat der Antragsgegner jedoch in seinem Bescheid vom 5. September 1967 gerade abgelehnt, da in der Begründung zum Ausdruck kommt, daß der Beschwerdeführer beim Inkrafttreten der Bundesrechtsanwaltsordnung weder beim Landgericht in Stuttgart zugelassen noch befugt gewesen sei, beim Oberlandesgericht aufzutreten. Da sich der Antragsteller dagegen wendet, muß das Verfahren in sinngemäßer Anwendung des § 11 BRAO statthaft sein. Denn der Bescheid des Antragsgegners versagt insoweit dem Beschwerdeführer die Möglichkeit, auf Grund des § 226 Abs. 1 BRAO in Verbindung mit § 7 des bad.-württembergischen Gesetzes vom 27. April 1953 beim Oberlandesgericht aufzutreten. Umgekehrt würde die beantragte Feststellung im Ergebnis einer Simultanzulassung bei diesem Gericht gleichstehen. Es ist nicht ersichtlich, wie der Antragsteller insoweit anders als durch die Feststellungsklage sein behauptetes Recht verfolgen könnte; für einen solchen Fall hat schon die angeführte Entscheidung des Senats eine Feststellungsklage für möglich gehalten.

Das Feststellungsinteresse bedarf bei der gegebenen Sachlage keiner weiteren Begründung.

3. Der begehrten Feststellung steht jedoch die Rücknahmeverfügung vom 15. Juni 1953 sachlich entgegen.

a) Der Antragsteller meint allerdings, dieser Verwaltungsakt sei absolut nichtig und unwirksam. Seine Ansicht geht jedoch fehl.

Bis zur anderweitigen rechtskräftigen Feststellung kann sich freilich jeder, der durch einen nichtigen Verwaltungsakt betroffen wird, immer und in jeder Lage eines Verfahrens auf die Nichtigkeit oder absolute Unwirksamkeit berufen (vgl. u.a. Forsthoff Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 9. Aufl. 1. Bd. S. 219; BGHZ 1, 146, 148; 2, 366; 21, 294; BGH NJW 1957, 1402). In dem Beschluß vom 26. Februar 1962 - AnwZ (B) 26/61 - hat der erkennende Senat nicht über eine etwaige Nichtigkeit entschieden, da alle Beteiligten, auch der Antragsteller, von der Gültigkeit der Verfügung ausgingen.

Ob die Zustellung der Rücknahmeverfügung an einen zwar früher, aber nicht mehr zum Zeitpunkt der Zustellung bevollmächtigten Vertreter die Verfügung nichtig oder nur anfechtbar machen würde (vgl. Forsthoff aaO S. 229 - 231), braucht hier nicht endgültig entschieden zu werden. Der Antragsteller geht nämlich von einer falschen Voraussetzung aus. Die Verfügung vom 15. Juni 1953 ist, wie sich aus Bl. 71 der Personalakten ergibt, durch Einschreibebrief am 20. Juni 1953 an den Antragsteller persönlich unter seiner Anschrift B[REDACTED]-W[REDACTED], Bi[REDACTED] Straße [REDACTED] a, abgesandt und nicht, wie der Antragsteller vorträgt, dem Rechtsanwalt Sch[REDACTED] zugestellt worden. In Berlin hatte der Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt, unabhängig davon, ob er sich polizeilich angemeldet hatte, seinen Wohnsitz im Sinne des § 7 BGB. Bereits am 28. April 1952, also über ein Jahr vor der Rücknahmeverfügung hatte er seine Wohnung in Stuttgart aufgegeben. Er war polizeilich nach Berlin abgemeldet worden (PA Bl. 65, 68). Das Hausgrundstück unter der angegebenen B[REDACTED] Anschrift hat er im Jahre 1952 gekauft (PA Bl. 126, 171). Er selbst hat in

diesem Haus nach seiner Rückkehr aus dem Ausland mehrere Jahre gewohnt. Der Auslandsaufenthalt 1953 sollte von vornherein einer Kur dienen und nur vorübergehend sein. Zum Schwerpunkt seiner Lebensverhältnisse und damit zu seinem Wohnsitz hatte er bereits vor seiner Fahrt ins Ausland sein Berliner Haus gemacht, in dem zu diesem Zeitpunkt seine Ehefrau, über die der Antragsteller für die Behörden zu erreichen war, schon länger wohnte.

Demnach ist die Verfügung dem Antragsteller selbst, dessen Erkrankung in diesem Augenblick wesentlich abgeklungen war, an seinem Wohnsitz wirksam zugestellt worden. Denn nach der Postzustellungsverordnung vom 23. August 1943 (RGBl. I 527), die in Baden-Württemberg erst durch § 20 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 30. Juni 1958 (GBl. 165) aufgehoben worden ist, konnte die öffentliche Verwaltungsbehörde das mitzuteilende Schriftstück dem Betroffenen durch Absendung eines Briefes zustellen (§§ 1, 2 der Verordnung). Ob die Rücknahme sachlich berechtigt oder anfechtbar war, ist für ihre Nichtigkeit ohne Bedeutung.

b) Da dem Antragsteller die Rücknahmeverfügung, wie er selbst vorträgt, 1954 bekannt geworden ist, hätte er Gelegenheit gehabt, sie anzufechten. Weil in der Rechtsanwaltsordnung für Württemberg-Baden vom 4. März 1948 (Reg. Bl. 101) kein Rechtsmittel gegen eine Rücknahmeverfügung im Ehrengerichtsverfahren vorgesehen war, hätte die Anfechtung vor dem Verwaltungsgericht geschehen müssen. Eine solche Klage ist aber jetzt ausgeschlossen. Nach § 42 des hier zunächst maßgeblichen Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit

für Württemberg-Baden vom 16. Oktober 1946 (Reg. Bl. 221) betrug die Frist für die Anfechtungsklage grundsätzlich zwei Wochen seit Zustellung der Verfügung. Da der Antragsteller jedoch nicht über Rechtsmittel belehrt worden war, hätte er die Klage noch später erheben können. Dies hätte aber nach Art. 10 des baden-württembergischen Gesetzes über die Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 12. Mai 1958 (GBl. 131) in Verbindung mit § 32 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit für Baden-Württemberg vom selben Tage (GBl. 131, 140) innerhalb eines Jahres seit dem 1. November 1958, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, erfolgen müssen. Das ist nicht geschehen. Auch die Bundesrechtsanwaltsordnung, durch die dann das Zulassungs- und Rücknahmeverfahren geregelt wurde, hat keinen neuen Rechtsweg eröffnet (vgl. §§ 207, 218 BRAO). Die Verfügung vom 15. Juni 1953 kann daher jetzt keinesfalls mehr angefochten werden.

Dernach ist der Feststellungsantrag unbegründet.

VI. Dem in erster Linie gestellten Hilfsantrag, wonach der Antragsgegner verpflichtet werden soll, den Antragsteller als Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht Stuttgart zuzulassen, kann bisher ebenfalls nicht stattgegeben werden.

1. Da der Antragsteller seine Zulassung beim Amtsgericht und Landgericht in Stuttgart nicht aufgeben will, steht seiner Zulassung beim Oberlandesgericht grundsätzlich die Bestimmung des § 25 BRAO entgegen, nach welcher der bei einem Oberlandesgericht zugelassene Rechtsanwalt nicht zugleich bei einem anderen Gericht zugelassen sein darf.

Auch der § 226 BRAO läßt seit dem 1. Oktober 1959 keine neue Simultanzulassung beim Oberlandesgericht Stuttgart zu, erhält vielmehr nur, wie schon dargelegt, gewisse zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Rechte.

2. Der Antragsteller kann auch kein Recht daraus herleiten, daß er bereits im Jahre 1956 seine Wiederzulassung "bei den Stuttgarter Gerichten" beantragt hat und sich dieses Verfahren ungewöhnlich lange, bis über den Zeitpunkt hinaus, in dem die Bundesrechtsanwaltsordnung in Kraft trat, hingezogen hat. Die Bundesrechtsanwaltsordnung enthält keine Bestimmung, daß für die bereits gestellten Zulassungsanträge sachlich die bisherigen Vorschriften gelten sollen. Vielmehr hatte die Landesjustizverwaltung über Anträge auf Zulassung sogar dann, wenn bereits gerichtliche oder ehrengerichtliche Verfahren eingeleitet waren, nach Einstellung dieser Verfahren gemäß §§ 6 ff BRAO zu entscheiden (§ 207 Abs. 3 BRAO). Daraus geht deutlich hervor, daß, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen sind, die neuen Vorschriften für anhängige Zulassungsverfahren anzuwenden waren. Wie der Senat jedoch bereits entschieden hat, ist die Frage der anwaltlichen Simultanzulassung in den §§ 25, 226 BRAO abschließend geregelt. Der Gesetzgeber hat bewußt dem Grundsatz der Singularzulassung möglichst weitgehend Geltung verschafft und demgemäß die in § 226 BRAO geregelten Ausnahmetatbestände eng begrenzt (Beschluß vom 16. Oktober 1967 - AnwZ (B) 3/67 mit Nachweisen aus der Entstehungsgeschichte). Diese Vorschrift ist wegen ihres Ausnahmecharakters auch keiner ausdehnenden Auslegung fähig (BGH Beschlüsse vom 31. Mai 1965 - AnwZ (B) 3/65 - = Ehrenger. Entsch. VIII, 35, vom 2. Mai 1966 - AnwZ (B) 20/65 - = Ehrenger. Entsch. IX, 24,

vom 16. Oktober 1967 - AnwZ (B) 3/67 -). Das Gesetz sieht keine Härteklausel oder eine Art "Wiedereinsetzung in den vorigen Stand" vor (vgl. BGH Beschluß vom 10. Oktober 1967 - AnwZ (B) 3/67).

Daß die §§ 25 und 226 Abs. 1 BRAO nicht, wie der Beschwerdeführer meint, verfassungswidrig sind, hat der Senat wiederholt entschieden (Beschluß vom 25. September 1961 - AnwZ (B) 21/61 - = Ehrenger. Entsch. VI, 107, 110, vom 9. Oktober 1961 - AnwZ (B) 27/61 - = Ehrenger. Entsch. VII, 14, 17 ff, vom 31. Mai 1965 - AnwZ (B) 3/65 - = Ehrenger. Entsch. VIII 35, 38 und vom 2. Mai 1966 - AnwZ (B) 20/65 - = Ehrenger. Entsch. IX, 24, 26). Es wird darauf verwiesen. In § 226 Abs. 1 BRAO wird nur der vorhandene Besitzstand, nicht etwa eine "Anwartschaft" auf Simultanzulassung geschützt. Das ist mit dem Grundgesetz vereinbar. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist dabei nicht verletzt. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 21, 173) betrifft einen anders gelagerten Fall.

3. Der Antragsteller leitet einen Anspruch auf Simultanzulassung bei dem Oberlandesgericht auch daraus her, daß sein 1956 gestelltes Zulassungsgesuch nicht ordnungsmäßig bearbeitet worden sei. Er meint, daß ihm längst vor dem 1. Oktober 1959 hätte stattgegeben werden müssen.

Der Senat für Notarsachen des Bundesgerichtshofs hat allerdings entschieden, daß die Verpflichtung auf Zulassung eines Bewerbers zu einer beruflichen Betätigung auch dann auszusprechen sei, wenn die Zulassung zwar nach dem während des Verwaltungsrechtsstreits in Kraft getretenen Recht nicht mehr begehrt werden könne, der Bewerber aber im Falle einer ordnungsmäßigen Handhabung

des bisherigen Rechts schon im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Vorschriften im Besitz seiner Zulassung hätte sein müssen (BGHZ 37, 179, 181). Ob das auch für die Simultanzulassung des Rechtsanwalts beim Oberlandesgericht gilt, braucht indes nicht entschieden zu werden. Denn der Antragsgegner durfte bis zum Inkrafttreten der Bundesrechtsanwaltsordnung den Antragsteller nicht als Rechtsanwalt zulassen, da die Rechtsanwaltskammer wiederholt, zuletzt noch am 10. September 1959 der Zulassung widersprochen und den Versagungsgrund des § 5 Nr. 5 der württemberg-badischen Rechtsanwaltsordnung vom 4. März 1948 (Reg.Bl. 101) geltend gemacht hatte. Daran war der Antragsgegner nach dem damaligen Recht schlechthin gebunden. Es kann daher nicht festgestellt werden, daß der Beschwerdeführer bei ordnungsmäßiger Bearbeitung vor dem 1. Oktober 1959 zur Rechtsanwaltschaft hätte zugelassen werden müssen. Auch kann angesichts des früheren Verhaltens des Antragstellers nicht gesagt werden, daß die Ansicht der Rechtsanwaltskammer von vornherein unvertretbar gewesen wäre. Der Ehrengerichtshof ist ihr in dem früheren Verfahren jedenfalls in Ergebnis beigetreten.

4. Unerheblich ist, ob der Antragsteller, wie er behauptet, bei der Rücksprache im Justizministerium am 16. Mai 1962 fälschlich dahin belehrt worden ist, er könne nach Ablauf von fünf Jahren die Zulassung beim Oberlandesgericht neben seiner Zulassung beim Amtsgericht und beim Landgericht erhalten. Wie bereits dargelegt, war auch 1962 eine Simultanzulassung nicht mehr möglich. Abgesehen davon, haben schon die jetzige Ehefrau des Antragstellers am 23. September 1959 in einem Brief und Pfarrer Dannenberg - ersichtlich mit

Kennntnis des Antragstellers - durch Schreiben vom 14. September 1959 an den damaligen Ministerpräsidenten Kiesinger darauf hingewiesen, daß die demnächst in Kraft tretende Bundesrechtsanwaltsordnung eine Simultanzulassung für den Antragsteller nicht mehr vorsehe (PA Bl.429, 436).

VII. Hilfsweise meint der Antragsteller, sein Begehren müsse letztlich aus Entschädigungsgründen nach § 67 BEG Erfolg haben.

Dazu beruft er sich auf die in dem Beschluß des Senats vom 26. Februar 1962 getroffene Feststellung, daß der Antragsteller infolge von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen eine schwere psychische Erkrankung erlitten hat. Er macht geltend, diese Erkrankung sei auch die Ursache davon, daß er 1952 seinen Wohnsitz in Stuttgart aufgegeben und infolgedessen seine Zulassung verloren habe. Die Befugnis, vor dem Oberlandesgericht aufzutreten, habe er also letzten Endes durch nationalsozialistische Verfolgung eingebüßt.

Dieses Vorbringen trifft zu; auch der Antragsgegner räumt dies ein. Dann aber muß das vorliegende Verfahren gemäß § 175 BEG ausgesetzt werden, bis die Entschädigungsorgane rechtskräftig entschieden haben, ob bei dem Antragsteller die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ihm nach § 67 BEG die zur Ausübung seiner früheren Tätigkeit (hier: Auftreten vor dem Oberlandesgericht) erforderliche Genehmigung zu erteilen ist. Die Zuständigkeit, dies zu entscheiden, liegt ausschließlich bei den Entschädigungsorganen. Deshalb hat der erkennende Senat nicht zu prüfen, ob sich aus § 67 BEG, wo der

sogenannte Verdrängungsschaden geregelt ist (vgl. § 66 BEG und §§ 3, 4 der DurchfVO zum BEG i.d.F. vom 28. April 1966 - BGBl I, 300), der Anspruch des Beschwerdeführers herleiten läßt und dieser Anspruch rechtzeitig angemeldet worden ist. Nach dem Vortrag des Beschwerdeführers ist ein Anspruch aus dem § 67 BEG rechtzeitig geltend gemacht worden und das Verfahren noch anhängig.

Sollten in jenem Verfahren die Voraussetzungen für den geltend gemachten Anspruch festgestellt werden, so bestände dieser unabhängig von der Regelung der Bundesrechtsanwaltsordnung, und der Antragsteller müßte dann simultan beim Oberlandesgericht Stuttgart zugelassen werden. Nur dadurch könnte ihm die zustehende Entschädigung gewährt werden. Die Verleihung einer Befugnis, vor dem Oberlandesgericht "aufzutreten" (die praktisch nichts anderes als eine Simultanzulassung ist), ist dem geltenden Anwaltsrecht nicht mehr bekannt.

Glanzmann	Bundesrichter Börtzler hat seinen Urlaub an- getreten und kann des- halb nicht unterschrei- ben. Glanzmann	Kirchhof	Correll
Schulten		Petersen	Vogt